

## № II. Verordnung

vom 10. Januar 1905

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876,  
betreffend die Beseitigung  
von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (R.-G.-Bl. S. 163) verordnet, was folgt:

### Art. 1.

Die vom Bundesrat zur Ausführung des genannten Reichsgesetzes in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 unter § 4—13 getroffenen Festsetzungen (R.-G.-Bl. S. 311) gelten als Landes-Ausführungsbestimmungen.

### Art. II.

Zuständige Polizeibehörden im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Landratsämter, Landespolizeibehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern.  
Rudolstadt, den 10. Januar 1905.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.  
Frhr. v. d. Necke.